

# Workshop

## Erlass von Polizeiverordnungen – Umgang mit Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

1. Sächsischer Landespräventionstag  
Stadthalle Chemnitz, 27. & 28. Februar 2012



# 1. Landespräventionstag Sachsen

Kommunale Prävention

Last oder Chance ?

27./28. Februar 2012 Stadthalle Chemnitz



Workshop 3 am 28.02.2012  
Erlass von Polizeiverordnungen –  
Umgang mit Alkoholkonsum im  
öffentlichen Raum

Oberbürgermeister  
der Großen Kreisstadt Aue  
Franz-Heinrich Kohl



- Gibt es ein Recht auf Alkohol in der Öffentlichkeit?
- Darf dieses Recht die Rechte anderer negieren?
- Ist der öffentliche Alkoholkonsum als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen?
- Kann man Unterscheidungen zwischen einem generellen Alkoholverbot auf Plätzen und dem Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen treffen?



---

## Schwerpunktbereiche

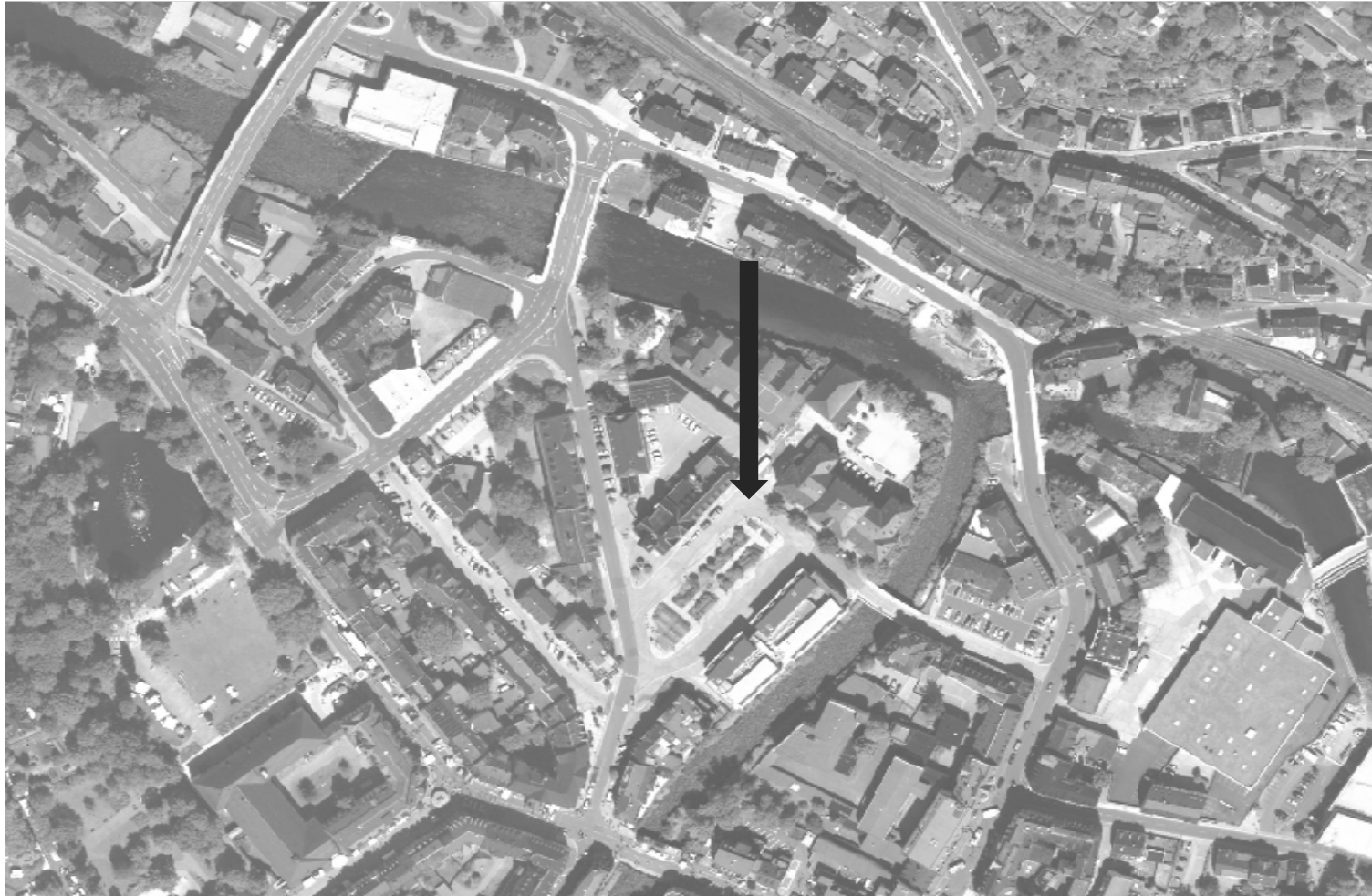
1. Lagebeschreibung
2. Subjektive und objektive Elemente im Vergleich
3. Entwicklung der Kriminalität auf dem Postplatz –  
Polizeiliche Statistik 2009 bis 2011
4. Ressourcen zur Eindämmung – Präventionswirken
5. § 9a des Sächsischen Polizeigesetzes –  
Auswirkungen in der Praxis

Große Kreisstadt Aue

1. Landes-Präventionstag Sachsen



## Übersichtsplan mit Postplatz Aue



Große Kreisstadt Aue

1. Landes-Präventionstag Sachsen



## Postplatz Aue – Zentraler Busabfahrtsplatz

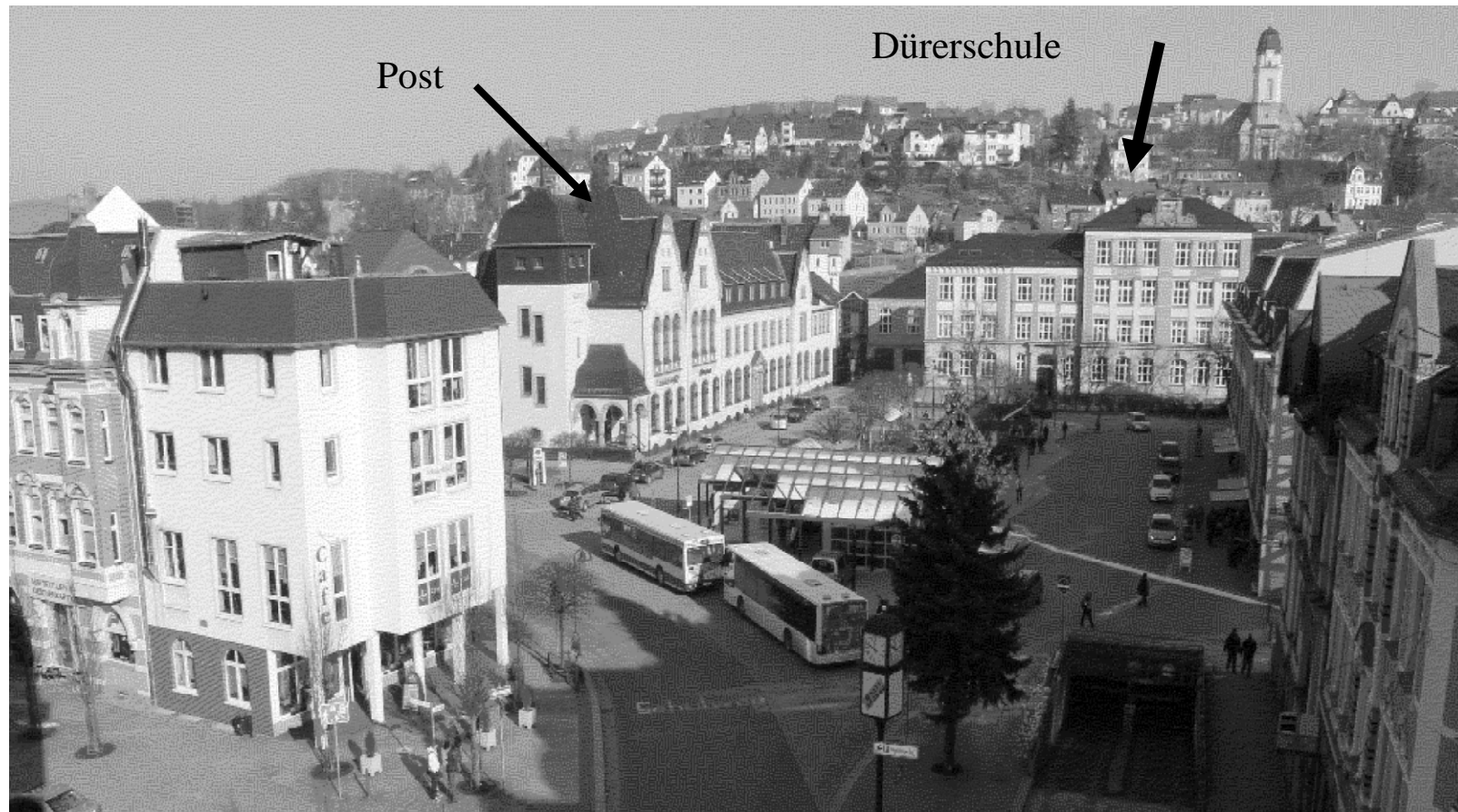


Große Kreisstadt Aue

1. Landes-Präventionstag Sachsen



## Postplatz Aue – Zentraler Busabfahrtsplatz







## Subjektive Elemente

### Theoretischer Ansatzpunkt

- Handlung nicht gewollt, wird aber in Kauf genommen
- Verübung von Straftat kein Ziel, eher Nebeneffekt
- *Ausnahme: Täter verfolgt mit Tat genaue Absicht*

### Praxis:

- Hemmschwelle sinkt durch Alkoholkonsum
- Gruppendynamik greift
- eingebildete Kriminalität



## Objektive Lage

- Täterkreis beschränkt sich auf stark alkoholisierte Menschen unterschiedlichen Alters
- Vorwiegend aufgetretene Straftaten auf dem Postplatz
  - § 185 StGB – Beleidigung
  - § 223 StGB – einfache Körperverletzung
  - § 224 StGB – gefährliche Körperverletzung
  - § 303 StGB – Sachbeschädigung



## Entwicklung der Kriminalität auf dem Postplatz Gesamt:

2009	30 Straftaten
2010	26 Straftaten
2011	39 Straftaten (bis 03.11.2011)

Arten: § 185 StGB	Beleidigung
§§223/224/229 StGB	Körperverletzung
§§242/243/249	Diebstahl/Raub
§ 303/304	Sachbeschädigung



## Vorwiegend begangene Straftaten

Delikt	Rechtsgrundlage StGB	2009	2010	11/2011
Sachbeschädigung	§§ 303/304	2	6	13
Körperverletzung	§§ 223/224/229	9	10	10
Beleidigung	§ 185	5	2	2
Diebstahl/Raub	§§ 242/243/249	4	3	6
Verwend. verfas- sungswidrige Kenn- zeichen/Volksver- hetzung	§ 86a/130	1	3	3



## Ressourcen zur Eindämmung der alkoholbedingten Straftaten

- Polizeivollzugsdienst/Bürgerpolizist
- Sächsische Sicherheitswacht (ehrenamtlich tätig)
- Stadtvollzugsbedienstete
- Ordnungsdienst der Großen Kreisstadt Aue

## Große Kreisstadt Aue

### 1. Landes-Präventionstag Sachsen



Der Bürgerpolizist, die Sächsische Sicherheitswacht, der Ordnungsdienst sowie das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue sind täglich bemüht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, speziell auch auf dem Postplatz zu gewährleisten.



---

## Ordnungsdienst der Großen Kreisstadt Aue

- 2007/2008 geförderte kommunale Eingliederungsmaßnahme gem. § 16a SGB II (Entgeltmaßnahme) der Bundesagentur für Arbeit mit vier Personen
- ab 2010 keine Förderung
- Ende 2011 Befristung einer Person für 6 Monate
- 2012 zwei Stellen im Haushalt der Stadt geplant (unbefristet)



## Aufgaben Ordnungsdienst

- Erhöhung des subjektiven Sicherheitsbefindens der Bevölkerung durch Präsenz
- Deeskalierend auf alkoholisierte Bürger einwirken
- Ansprechpartner für Bürger
- Information der Polizei bzw. Zuhilfefehlen
- Ordnungsfunktion wahrnehmen





## **§ 9a SächsPolG Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote**

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.



(2) Das Verbot ist auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken. Ein generelles Verbot an allen Tagen und über mehr als zwölf Stunden am Tag ist unzulässig. Das Verbot ist örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Die örtliche Verbotbeschränkung nach Satz 3 darf sich lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), begrenzt wird. Von einer nach Satz 1 und 3 festgesetzten Beschränkung kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.



(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 müssen mindestens einen Monat und dürfen höchstens ein Jahr gelten. Der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahr zwingend geboten ist.



## § 9a SächsPolG

- Erlass einer Polizeiverordnung möglich
- **Voraussetzung:** alkoholbedingte Straftaten lagen in der Vergangenheit vor und sind für die Zukunft wieder zu erwarten
- Zeitliche Begrenzung der Verordnung von mindestens vier Wochen bis **höchstens ein Jahr**
- Zeitliche und räumliche Begrenzung des Alkoholverbots
- Bußgeldbewehrt



---

## Entwurf einer Polizeiverordnung gem. § 9a SächsPolG für die Große Kreisstadt Aue

### **Polizeiverordnung**

#### **der Großen Kreisstadt Aue gem. § 9a des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen für ein örtlich und zeitlich begrenzttes Alkoholkonsumverbot auf dem Postplatz**

Aufgrund von § 9a in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz  
des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt  
geändert mit Gesetz vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 370)  
erlässt die Große Kreisstadt Aue als Ortspolizeibehörde durch  
Beschluss des Stadtrates Nr.:

folgende Polizeiverordnung:



## §1 Geltungsbereich, Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Postplatzes mit den angrenzenden Straßen Poststraße und Schneeberger Straße der Großen Kreisstadt Aue. Der abgegrenzte Geltungsbereich ist aus der Flurkarte (Anlage 1 der Verordnung) ersichtlich.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.



## **§ 2 Verbotenes Verhalten**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist folgendes verboten:

1. der Konsum alkoholischer Getränke,
2. zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen alkoholhaltige Getränke mitzuführen.

## **§ 3 Zeitliche Beschränkungen**

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:

montags bis sonnabends	11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
------------------------	-------------------------

## **§ 4 Ausnahmen**

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue zulassen.



## § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 alkoholische Getränke konsumiert,

2. entgegen § 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 zum Zwecke des Konsums im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke mit sich führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

Die Vollzugsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 des Sächsischen Polizeigesetzes ist die Große Kreisstadt Aue.





## § 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt ein Jahr nach ihrer öffentlichen Verkündung außer Kraft.

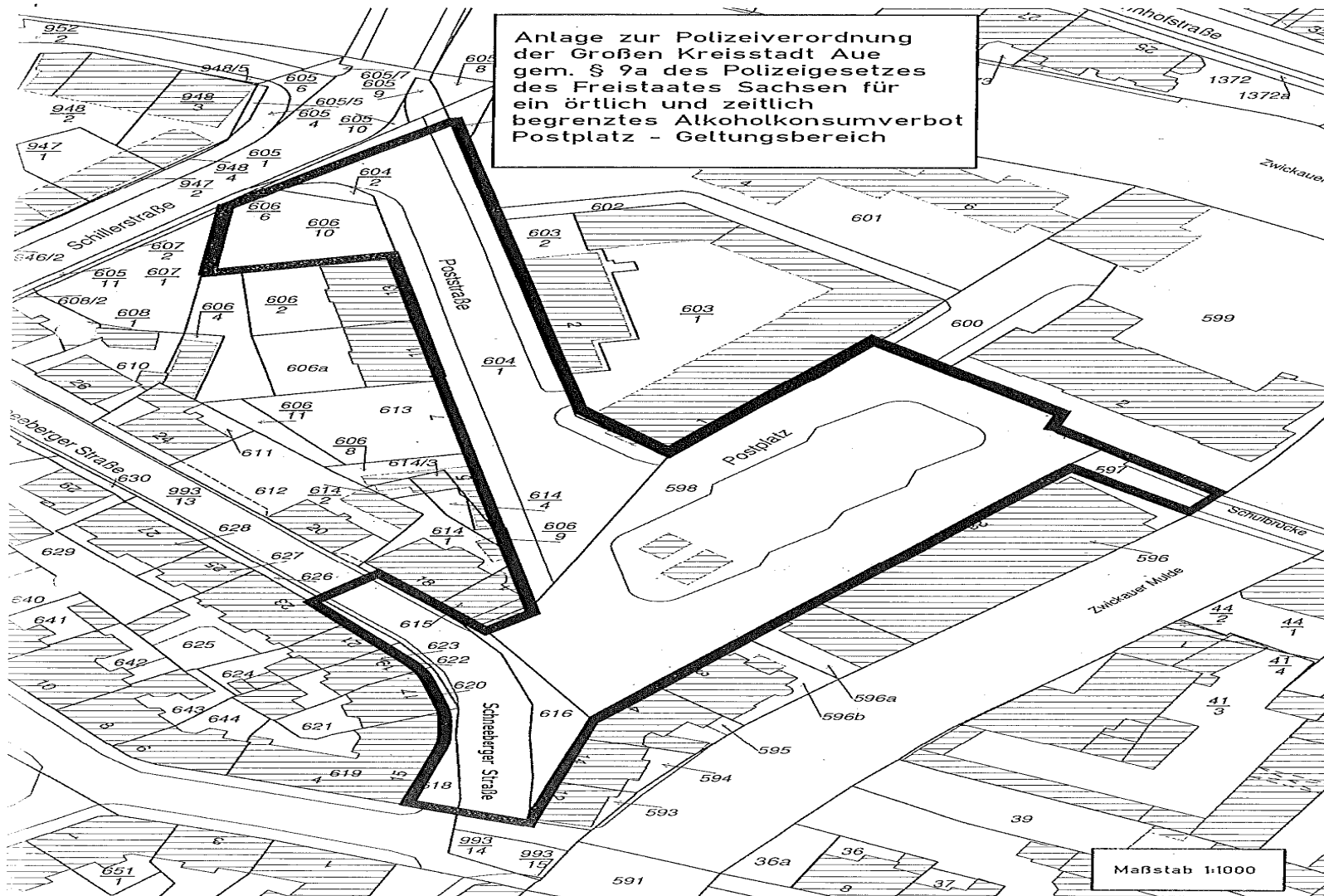
Anlage: Flurkarte mit Geltungsbereich

ausgefertigt: Aue, den

Heinrich Kohl  
Oberbürgermeister

(Siegel)

# Große Kreisstadt Aue





## Folgen für die Kommunen

Gestaltungsspielraum der Kommune wird eingeschränkt

- Zielerreichung nur durch Vollzug (keine Alibiverordnung)
- Zusätzliches Personal wird benötigt (Kostenerhöhung)
- Entwidmung von öffentlichen Bereichen (Benutzerordnung)
- Bei Erfolg keine neue Verordnung möglich (keine Straftaten)



## Auswirkungen des neuen § 9a SächsPolG

- hoher Kontrollaufwand
- außerhalb der festgesetzten Zeiten – Alkoholkonsum zulässig
- OWiG – hoher Verwaltungsaufwand ohne Ergebnis, da Betreffende meist Hartz IV-Empfänger (Vollstreckung läuft ins Leere)
- Verdrängung auf andere Plätze
- Geringe Gültigkeit von nur einem Jahr
- Erneute Beschlussfassung nur, wenn Straftaten erfolgt sind

Große Kreisstadt Aue

1. Landes-Präventionstag Sachsen



Stadtpolizei - bereits in naher Zukunft auch bei uns?!





## Alkohol in der Öffentlichkeit - Prävention

Alkoholbedingte Straftaten ein gesamtgesellschaftliches Problem

Lösungsansätze müssen umfassend gesucht werden unter Einbeziehung aller Verantwortlichen aus allen Bereichen

Große Kreisstadt Aue

1. Landes-Präventionstag Sachsen

---



Besten Dank für die Aufmerksamkeit!

Bei der Zusammenstellung der Präsentation  
haben Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Aue  
mitgewirkt.